

Kommunalwahl am 2. März 2008

Bekanntgabe:

Am **4. Dezember** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth:

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

die **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 2. März 2008**

mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters in der Stadt Fürth am 2. März 2008

1. Durchzuführende Wahl:

Am **Sonntag, 2. März 2008**, findet die Wahl von 50 Stadtratsmitgliedern und des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Par-

teien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, 10. Januar 2008, 18 Uhr, dem stellvertretenden Stadtwahlleiter, Herrn Baier, zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

im Ämtergebäude Süd, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, I. Stock, Zimmer Nr. 125, 90763 Fürth, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen

statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- sich seit mindestens sechs Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar;

Bekanntgabe

Am **4. Dezember** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth:

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

die **Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 2. März 2008**

mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

bis Montag, 21. Januar 2008, 12 Uhr,

mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten: (siehe Tabelle)

3. Die Wahlberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Stadt eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden,

dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) bei der Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth Zimmer 124 beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen ihren Identitätsausweis oder ihren Reisepass vorlegen.

**Fürth, 4. Dezember 2007, STADT FÜRTH
Christoph Maier, Stadtwahlleiter**

Anschriften der Eintragungsräume	Eintragungszeiten	
Bürgeramt Süd Schwabacher Straße 170 90763 Fürth Zimmer 120	Montag:	7.30 – 18 Uhr
	Dienstag, Mittwoch und Freitag:	7.30 – 12 Uhr
	Donnerstag:	7.30 – 15 Uhr
	Montag, 14. Januar 2008:	7.30 – 20 Uhr
	Samstag, 19. Januar 2008:	10 – 12 Uhr
Bürgeramt, Amtsstelle Nord Stadelner Hauptstraße 96 90765 Fürth	Montag, 21. Januar 2008:	7 – 12 Uhr
	Montag bis Freitag:	8 – 12 Uhr
	Dienstag:	15 – 18 Uhr
	Dienstag, 15. Januar 2008:	8 – 12 Uhr u. 15 – 20 Uhr
	Samstag, 19. Januar 2008:	10 – 12 Uhr
Bürgerberatung Hirschenstraße 2 90762 Fürth	Montag, 21. Januar 2008:	8 – 12 Uhr
	Montag:	8 – 12 Uhr und 13.30 – 17 Uhr
	Dienstag bis Donnerstag:	8 – 12 Uhr und 13.30 – 16 Uhr
	Freitag:	7.30 – 13 Uhr
	Montag, 14. Januar 2008:	8 – 12 Uhr und 13.30 – 20 Uhr
	Samstag, 19. Januar 2008:	10 – 12 Uhr
	Montag, 21. Januar 2008:	8 – 12 Uhr

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Oberbürgermeister

5.1 Für das Amt des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 21. Lebensjahr vollendet hat;

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die sich bewerbenden Personen können auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die zum Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen auf-

zustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Oberbürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Oberbürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer Delegiertenversammlung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die zum Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die

sich bewerbenden Personen gewählt wurden,

- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- bei der Stadtratswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 50 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Bei der Oberbürgermeisterwahl darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten. Ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Die sich bewerbende Per-

son muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines Oberbürgermeisters muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

Bei Stadtratswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, Bezirksstadtspräsident, stellvertretender Bezirksstadtspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

8.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Oberbürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste

Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die **am 21. Januar 2008** wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag persönlich abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

- sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Ge-

samtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in den Gebäuden, in denen sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Stadt Fürth gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Stadtratswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis **21. Januar 2008, 18 Uhr**, mitgeteilt werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

Bei der Oberbürgermeisterwahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur **bis zum 10. Januar 2008, 18 Uhr**, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung

der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Fürth, 4. Dezember 2007, STADT FÜRTH
Christoph Maier, Stadtwahlleiter



Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben (Straßenreinigungsgebühren sowie Einleitungsgebühren) im Kalenderjahr 2008

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2008 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Straßenreinigungs- und Einleitungsgebühren bleiben ebenfalls bis auf weiteres unverändert. Dies bedeutet, dass Abgabepflichtige, die keinen Grundabgabenbescheid 2008 erhalten, die gleichen Grundabgaben wie im Kalenderjahr 2007 zu entrichten haben.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid für 2008 zugegangen wäre. Die Grundabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Soweit Abgabepflichtige von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (= Jahreszahler) Gebrauch machen, sind die Abgaben am 1. Juli 2008 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth

– Stadtkämmerei/Abteilung Steuern in 90744 Fürth einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth – Stadtkämmerei/Abteilung Steuern in 90744 Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth – Stadtkämmerei/Abteilung Steuern in 90744 Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung angeforderter Beträge aufgehalten.

II. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.

Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Abgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Unabhängig von der Möglichkeit einer Klage kann die Stadt Fürth bei berechtigten Einwendungen Bescheide ändern. Wenden Sie sich daher bei Unklarheiten zuerst an das Steueramt der Stadt Fürth. Ein aufwändiges Klageverfahren kann dadurch eventuell vermieden werden. Über Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Gewerbesteuermessbescheid festgesetzten Besteuerungsgrundlagen (auch Vorauszahlungsmessbetrag) bzw. gegen die Zerlegung des Steuermessbetrags richten, hat das Finanzamt, dass den Steuermessbescheid bzw. den Zerlegungsbescheid erlassen hat, zu entscheiden (siehe Rechtsbehelfsbelehrungen und –fristen dieser Bescheide). Einwendungen dieser Art sollten deshalb unmittelbar an das zuständige Finanzamt gerichtet werden.

Fürth, 23. November 2007, STADT FÜRTH Stadtkämmerei

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419)

Mit Beschluss des Stadtrates vom 14. November 2007 wurde die Rednitzpromenade in

„Uferpromenade“ (PLZ 90762) umbenannt und die Promenade vom Hardsteg bis zur Dambacher Straße verlaufend und das ausgebaute Straßenstück zwischen Hardsteg und Weiherstraße in die Uferpromenade einbezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Veröffentlichung/Ver-

fügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Fürth, 21. November 2007, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleiten von Niederschlagswasser in den Main-Donau-Kanal über ein neues Einleitungsbauwerk

Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth beabsichtigt, Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Oberfürberg in den Main-Donau-Kanal einzuleiten. Die Einleitung führt zu einer hydraulischen Entlastung des Scherbsgrabens. Die vorliegende Planung beinhaltet ein neu zu errichtendes Einleitungsbauwerk im Bereich des Fürberger Stegs. Der Abfluss des Scherbsgrabens wird unverändert über das bestehende Einleitungsbauwerk in den Main-Donau-Kanal eingeleitet.

Mit Schreiben vom 21. August 2007 hat der Stadtentwässerungsbetrieb

die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 7 WHG i.V.m. Art 16 BayWG beantragt.

Die Einleitung soll auf dem Grundstück Fl.-Nr. 502/49 Gem. Oberfürberg erfolgen. Die Einleitungsmenge beträgt maximal 2.420 l/s.

Das Vorhaben stellt eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer behördlichen Gestattung bedarf (§ 2 WHG) und wird hiermit gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art 73 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **10. Dezember 2007 bis 9. Januar 2008** bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d.h. bis **zum 23. Januar 2008**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die sie nicht voraussehen konnten (§ 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die gehobene Erlaubnis nicht ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 3 BayWG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Fürth, 19. November 2007, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl. S. 178) in Verbindung mit Art. 23, 24 Nummern 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 23. November 1999 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 1. Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2006 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 6. Dezember 2006):

Art. 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt jährlich für:

1. eine Müllnormtonne 80 Liter 132 Euro
2. eine Müllnormtonne 120 Liter 198 Euro
3. eine Müllnormtonne 240 Liter 396 Euro
4. eine Müllnormtonne 1100 Liter 1815,00 Euro.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„2) Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-tägiger Abfuhr der Biomüllbehältnisse beträgt jährlich für:

1. eine Müllnormtonne 80 Liter 73,60 Euro
2. eine Müllnormtonne 120 Liter 110,40 Euro
3. eine Müllnormtonne 240 Liter 220,80 Euro.

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. einen amtlich gekennzeichneten Grün- und Gartenabfallsack 2 Euro“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Art. 3

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.

Fürth, 14. November 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth

vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Friedhofszweck, Geltungsreich
- § 2 Leistungen im Friedhofsbereich
- § 3 Friedhofswidmung
- § 4 Begriffsbestimmungen

II. Friedhofsordnung

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung
- § 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungsordnung

- § 9 Bestattungsanmeldung, Bestattungszeit
- § 10 Särge
- § 11 Benutzung der Leichenhallen
- § 12 Benutzung der Aussegnungshallen für Trauerfeiern
- § 13 Urnenbeisetzungen

IV. Gräberordnung

- § 14 Ruhezeiten
- § 15 Ausgrabungen, Umbettungen
- § 16 Ausmaße der Grabstätten, Grabtiefe
- § 17 Grabarten
- § 18 Wahlgräber
- § 19 Rasengräber
- § 20 Reihengräber
- § 21 Grabstätte für „still geborenes Leben“
- § 22 Urnenbeisetzungsstätten
- § 23 Grüfte
- § 24 Ehrengräber, Kriegsgräber
- § 25 Erwerb von Grabnutzungsrechten
- § 26 Übertragung von Grabnutzungsrechten
- § 27 Verlängerung, Erlöschen von Grabnutzungsrechten
- § 28 Verzicht auf Grabnutzungsrechte
- § 29 Rücknahme von Grabnutzungsrechten

V. Grabmalordnung

- § 30 Gestaltung von Grabmalen
- § 31 Errichtung von Grabmalen
- § 32 Standsicherheit von Grabmalen
- § 33 Entfernen von Grabmalen

VI. Grabpflegeordnung

- § 34 Grabpflege
- § 35 Vernachlässigung von Grabstätten

VII. Schlussbestimmungen

- § 36 Gebühren
- § 37 Besitzstandsregelung
- § 38 Anordnungen für den Einzelfall
- § 39 Haftungsausschluss
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 In-Kraft-Treten

Die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 **liegt kostenlos in der Bürgerberatung, Hirschenstraße 2, im Standesamt, Rathaus, Zimmer 217 und in der Friedhofsverwaltung, Erlanger Straße 97, aus.**

Fürth, 19. November 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth

vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und des Art. 22 Bayer. Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001, (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Abschnitt II – Bestattungsgebühren

- § 4 Pauschalgebühr
- § 5 Gebühren für Erdbestattungen auf dem städtischen Friedhof an der Erlanger Straße
- § 6 Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach
- § 7 Gebühren für Leistungen auf dem kirchlichen Friedhof Burgfarnbach
- § 8 Gebühren bei den in Fürth Verstorbenen vor Überführung nach auswärts
- § 9 Gebühren bei Trauerfeier in Fürth
- § 10 Urnenbeisetzung
- § 11 Ausgrabung, Wiederbeisetzung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen
- § 12 Besondere Bestattungsgebühren

Abschnitt III – Grabgebühren

§ 13 Wahlgräber für Erdbestattungen

§ 14 Rasengräber

§ 15 Reihengräber

§ 16 Grabstätte für „still geborenes Leben“

§ 17 Urnenbeisetzungsstätten

Abschnitt IV – Sonstige Gebühren

§ 18 Grabverwaltungsgebühren

§ 19 Sonstige Verwaltungsgebühren

§ 20 Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen

§ 21 Genehmigung von Grabmalen

§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadt Fürth als Trägerin der städtischen Friedhöfe sind nach folgenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften zu leistende Gebühren und Kosten bleiben unberührt und werden, sofern die Leistung bzw. Amtshandlung von der Stadt Fürth erbracht wird, gesondert berechnet.

(3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, keine Gebühren in dieser Gebührensatzung aufgeführt, so werden sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Material-, Geräte- und Zeitaufwandes berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren (Abschnitt II) ist verpflichtet, wer gesetzlich die Bestattungskosten zu tragen oder den Bestattungsauftrag erteilt hat.

(2) Schuldner der Grabgebühren (Abschnitt III) ist, wer die Zuweisung eines Reihengrabes beantragt oder wer die Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab, Rasengrab oder Urnenbeisetzungsstätte beantragt.

(3) Im übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen der Stadt Fürth bestellt oder in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen der Stadt Fürth.

(2) Über die Bestattungsgebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebühren(leistungs)bescheid erteilt. Sie sind innerhalb der dort bestimmten Frist zur Zahlung fällig. Im Ein-

zelfall kann die Stadt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, insbesondere, wenn an der Zahlungsfähigkeit bzw. -willigkeit des Gebührenschuldners begründete Zweifel bestehen.

(3) Alle anderen Gebühren, insbesondere die Grabgebühren, sind stets im voraus zu entrichten.

Abschnitt II – Bestattungsgebühren

§ 4 Pauschalgebühr

Die Gebühren nach §§ 5 bis 9 sind Pauschalgebühren. Mit ihnen sind die dort im einzelnen bezeichneten Leistungen abgegolten. Entfällt die eine oder andere Leistung, tritt keine Gebührenermäßigung ein.

§ 5 Gebühren für Erdbestattungen auf dem städtischen Friedhof an der Erlanger Straße

(1) Die Gebühren, mit denen abgegolten sind:

1. die Aufbahrungsarbeiten in der Leichenhalle (ohne Ausschmückung),
2. die Benutzung der Leichenhalle,
3. die Benutzung der Aussegnungshalle zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten),
4. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Trauerfeier,
5. die Benutzung des Bahrwagens,
6. das Öffnen und Schließen des Grabes,
7. das Verbringen der Leiche mit dem Bahrwagen von der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle zum Grab und
8. das Versenken des Sarges, betragen für

a) Erwachsene: 840 Euro

b) Kinder: 420 Euro

c) Kleinkinder: 290 Euro.

(2) Die Gebühren für die Beisetzung einer Totgeburt oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, mit denen abgegolten sind:

1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen
2. die Benutzung des Bahrwagens
3. das Öffnen und Schließen des Grabes
4. das Verbringen der Totgeburt oder Leibesfrucht von der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle zum Grab
5. das Versenken des Sarges betragen: **100 Euro.**

§ 6 Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach

(1) Die Gebühren, mit denen abge-

golten sind:

1. die Arbeiten im Aufbahrungsraum (ohne Ausschmückung),
2. die Benutzung des Aufbahrungsraumes,
3. die Benutzung der Aussegnungshalle zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten),
4. das Öffnen und Schließen des Grabes,
5. die Benutzung des Bahrwagens, betragen für

a) Erwachsene: 740 Euro

b) Kinder: 340 Euro

c) Kleinkinder: 230 Euro.

§ 7 Gebühren für Leistungen auf dem kirchlichen Friedhof Burgfarnbach

(1) Die Gebühren für die Erdbestattung, mit denen abgegolten sind:

1. die Aufbahrungsarbeiten in den städtischen Räumen,
2. die Benutzung des städtischen Aufbahrungsraumes,
3. das Öffnen und Schließen des Grabes durch den städtischen Grabmacher, betragen für

a) Erwachsene: 340 Euro

b) Kinder: 180 Euro

c) Kleinkinder: 110 Euro.

(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte beträgt: **80 Euro.**

(3) Die Gebühren für eine Einäscherungsfeier, mit denen die Leistungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 und die Kontrollaufgaben nach § 8 Absatz 1 für die Leichenüberführung zur Feuerbestattung abgegolten sind, betragen: **100 Euro.**

(4) Im übrigen bemessen sich die (Bestattungs-)Gebühren nach der Gebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinschaft Fürth-Burgfarnbach und werden durch die Kirche erhoben.

§ 8 Gebühren bei den in Fürth Verstorbenen vor Überführung nach auswärts

(1) Für die Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung von Leichen nach auswärts auf Grund der Leichenwesenverordnung der Stadt Fürth beträgt die Gebühr: **70 Euro.**

(2) Werden zusätzlich zu den Tätigkeiten nach Absatz 1 die Leichenhalle, ein Bahrwagen und andere Friedhofseinrichtungen benutzt, erhöht sich die Gebühr auf: **100 Euro.**

(3) Werden zusätzlich zu den Tätigkeiten nach Absatz 1 und den Leistungen nach Absatz 2 vor Überführung in das Ausland ein Personalein-

satz für die Umbettung und erweiterte Kontrolltätigkeiten für Sarg und Papiere erforderlich, erhöht sich die Gebühr auf: **135 Euro.**

§ 9 Gebühren bei Trauerfeier in Fürth

(1) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier eines in Fürth Verstorbenen vor der Überführung nach auswärts in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr: **120 Euro.**

(2) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier eines von auswärts überführten Verstorbenen in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr einschließlich der in § 5 Nr. 1 bis 5 genannten Leistungen: **220 Euro.**

(3) Findet eine Urnenbeisetzungsfeier in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr: **120 Euro.**

§ 10 Urnenbeisetzung

(1) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt

- a) in einer Erdgrabstätte: **80 Euro**
- b) in einer Urnennischenanlage: **80 Euro.**

(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im anonymen Urnengrabfeld einschließlich der Arbeiten in der Friedhofsverwaltung beträgt: **65 Euro.**

§ 11 Ausgrabung, Wiederbeisetzung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen

(1) Für Ausgrabungen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische werden berechnet bei

Leichen von Erwachsenen 600 Euro, Gebeinen von Erwachsenen 600 Euro, Urnen von Erwachsenen 120 Euro

Leichen von Kindern und Kleinkindern **300 Euro**, Gebeinen von Kindern und Kleinkindern **300 Euro**, Urnen von Kindern und Erwachsenen **120 Euro.**

(2) Für Leichenausgrabungen in der Zeit von sechs Monaten bis acht Jahren nach dem Tode wird ein Zuschlag von **50 Prozent** erhoben.

(3) Für die Wiederbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes wird berechnet bei

Leichen von Erwachsenen 600 Euro, Gebeinen von Erwachsenen 600 Euro, Urnen von Erwachsenen 120 Euro

Leichen von Kindern und Kleinkindern **300 Euro**, Gebeinen von Kindern und Kleinkindern **300 Euro**, Urnen von Kindern und Kleinkin-

dern **120 Euro.**

(4) Bei Wiederbeisetzung im selben Grab ermäßigen sich diese Gebühren um 25 Prozent.

§ 12 Besondere Bestattungsgebühren

1. Ausschmückung des Aufbahrungsraumes (Sargumstellung)

- a) Standardausschmückung: **25 Euro.**
- b) erweiterte Ausschmückung: **35 Euro.**

2. Ausschmückung der Trauerfeier mit Kerzenleuchtern (paarweise) je Stück: **8 Euro.**

3. Benutzung des Kühlraumes je angefangener Tag: **20 Euro.**

4. Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier mit längerer Dauer vor einer Erdbestattung (über 20 Minuten hinaus bis maximal 50 Minuten, Personalausfallzeit): **110 Euro.**

5. Benutzung der Aussegnungshalle für eine Einäscherungsfeier mit längerer Dauer (über 20 Minuten hinaus bis maximal 50 Minuten, Personalausfallzeit): **40 Euro.**

6. Bestattung außerhalb der üblichen betrieblichen Beerdigungszeiten (zusätzliche Gebühr): die tatsächlich entstehenden Kosten laut Nachweis

7. Abschiednahme am offenen Sarg in der Aufbahrungshalle auf Antrag: **40 Euro.**

8. Tieferlegungen

- a) Erwachsene: die tatsächlich entstehenden Kosten laut Nachweis
- b) Kinder und Kleinkinder: die tatsächlich entstehenden Kosten laut Nachweis

9. Benutzung eines Raumes für rituelle Leichenwaschungen oder des Seziersaales im Friedhof Stadeln: **65 Euro.**

10. Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abhaltung der Totenwache im Friedhof Stadeln je angefangenen Tag: **50 Euro.**

11. Transport von Kränzen und Blumenschmuck

- a) Verbringung einer beschränkten Anzahl von Blumengebinden in die Aussegnungshalle und auf Wunsch zur Ablagefläche am Allgemeinkreuz oder zum Grab sowie Bereitstellung von Blumenschalenständern am offenen Grab (ohne Benutzung des Transportwagens): **25 Euro.**
- b) Einsatz eines Transportfahrzeuges mit oder ohne Transportanhänger einschließlich der Arbeiten: **45 Euro.**
- c) Einsatz eines weiteren Transportanhängers: **15 Euro.**

12. Beseitigung vorhandener Grabbepflanzung und Grabhügel vor der Bestattung: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis.

13. Räumung der Grabstätte nach Verzicht auf Verlängerung: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis.

14. Abräumen, Einebnen und Ansäen verwilderter Grabstätten: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis.

Abschnitt III – Grabgebühren

§ 13 Wahlgräber für Erdbestattungen

(1) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab betragen pro Jahr und Grabplatz (nebeneinander liegend) in

a) Gruppe I: 30 Euro

b) Gruppe II: 35 Euro

c) Gruppe III: 41 Euro.

Für doppeltief angelegte Gräber gilt der 1½ fache Satz.

(2) Für Sondergräber wird auf die Gebühr nach Abs. 1 Gruppe III ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

(3) Die Gruppeneinteilung richtet sich nach den Belegungsplänen und wird durch die Grablage bestimmt.

§ 14 Rasengräber

(1) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Rasengrab betragen pro Jahr: **41 Euro.**

(2) Das Rasengrab kann mit einer liegenden Namensplatte gekennzeichnet werden, ihre Beschaffung ist Sache des Grabinhabers.

§ 15 Reihengräber

Die Gebühren für ein Reihengrab betragen pro Jahr für

a) Erwachsene: 19 Euro

b) Kinder: 9 Euro

c) Kleinkinder: 6 Euro.

§ 16 Grabstätte für „still geborenes Leben“

Die Gebühren für einen Grabplatz in der Sondergrabstätte betragen einmalig: **100 Euro.**

§ 17 Urnenbeisetzungsstätten

Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenbeisetzungsstätte betragen pro Jahr

(1) für Urnenerdgräber

1. Urnenerdgrab, vierfach

a) Gruppe I: 25 Euro

b) Gruppe II: 30 Euro

c) Gruppe III: 35 Euro.

2. Für doppelte Urnenerdgräber (achtfach) gilt der zweifache Satz.

3. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend für die Gruppeneinteilung.

(2) für Nischen in Urnenwandanlagen

a) eine Urnennische (zweifach): **36**

Euro.

b) eine Urnennische (vierfach): **55 Euro.**

jeweils ohne Abdeckplatte, deren Beschaffung Sache des Grabinhabers ist.

(3) für Nischen im Kolumbarium

a) eine Urnennische (zweifach): **80 Euro.**

b) eine Urnennische (vierfach): **120 Euro.**

(4) **für eine Baumgrabstelle** die auf Wunsch mit einer Namensplakette am Baum gekennzeichnet werden kann: **35 Euro.**

(5) **für ein Biotopgrab**, das auf Wunsch mit einem Namensstein gekennzeichnet werden kann: **58 Euro.**

(6) **für das anonyme Urnengrabfeld**: **20 Euro.**

Abschnitt IV – Sonstige Gebühren § 18 Grabverwaltungsgebühren

a) für die Verleihung eines Grabnutzungsrechts mit Ausstellung des Grabbriefes: **25 Euro.**

b) für die Zweitschrift des Grabbriefes (Ersatzausfertigung): **15 Euro.**

c) für die Umschreibung auf einen neuen Grabnutzungsberechtigten: **20 Euro.**

§ 19 Sonstige Verwaltungsgebühren

(1) für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen: **50 Euro.**

(2) für den Versand einer Urne

a) im Inland: **55 Euro.**

b) im Ausland: **95 Euro.**

§ 20 Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen

(1) Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen zur fortlaufenden Ausführung entgeltlicher gewerbsmäßiger Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen und deren Einrichtungen (§ 8 der Bestattungs- und Friedhofssatzung) wird je angefangenes Kalenderjahr eine Gebühr von 40 Euro erhoben. Bei einer Einzelgenehmigung (auswärtiger Steinmetz- oder Gärtnerbetrieb) wird eine Gebühr von 30 Euro erhoben.

(2) Für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme beträgt die Gebühr 20 Euro je angefangenes Kalenderjahr.

§ 21 Genehmigung von Grabmalen

(1) Für die Genehmigung von Grabmalen nach § 32 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (ausge-

nommen bei Kriegsgräbern) beträgt die Gebühr 6 Prozent vom Entgelt einschließlich der Mehrwertsteuer, das der Auftraggeber an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen damit verbundenen Arbeiten tatsächlich zu entrichten hat.

(2) Die Höhe des für die Gebühr maßgeblichen Entgeltes ist von der beauftragten Steinmetzfirma auf dem bei der Friedhofsverwaltung einzureichenden Antrag anzugeben und unterschriftlich zu bestätigen. Wird kein Entgelt angegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des angegebenen Entgeltes, können die Gesteungskosten geschätzt und der Gebührenrechnung zugrunde gelegt werden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 25. November 2003 (Stadtzeitung/Amtsblatt Nr. 23 vom 3. Dezember 2003) in der Fassung der Änderungsatzung vom 15. November 2006 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 6. Dezember 2006) außer Kraft.

**Fürth, 19. November 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 17. März 1989 hin.

Die öffentlichen Gehwege sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen **ab 7 Uhr**, an Sonn- und Feiertagen **ab 8 Uhr** durch die Anlieger von Schnee zu räumen, bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Damit Passanten sich gefahrlos begehen können, muss auf Länge des gesamten Grundstücks ein Streifen von mindestens einem Meter Breite von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden (sog. „Sicherungsfläche“). In **Fußgängerzonen** muss diese Sicherungsfläche 3 Meter breit sein und darf nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder u.ä. eingeengt werden.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind **bis 19 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind. Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten.

Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet Anliegerpflicht, d.h. die Gehwegsicherung haben die Anlieger vorzunehmen, auch in den Bereichen, in denen die Reinigungsarbeiten durch die Stadt erfolgen (sog. Zwangsreinigungsgebiete). Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentlicher Gehweg z. B. durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen ist die Sicherungsfläche bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn bzw. der Busbucht zu räumen und zu bestreuen, um das Ein- und Aussteigen gefahrlos zu ermöglichen. Verläuft der Gehweg zwischen Grundstücksgrenze und Haltestelle, so ist zusätzlich an beiden Seiten ein Zugang von der Haltestelle zum Gehweg frei zu halten.

Bei öffentlichen **Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind oder bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg** ist der Rand der Straße in einer Breite von ebenfalls mindestens einem Meter als Gehweg zur Benutzung für Fußgänger zu räumen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand erlaubterweise beparkt, so ist ein entsprechender Streifen neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Das Räumgut, z. B. geräumter Schnee oder Eisreste, ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Bei Haltestellen des

öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin gelagert werden, um das barrierefreie Einsteigen zu gewährleisten. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von den Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Um den Wasserabfluss zu gewährleisten, sind auch die Straßenrinnen und Regenläufe frei zu halten.

Ist die Ablagerung des Räumgutes nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstücks-Eigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemengt werden.

Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Satzung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streukästen am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehwege zur Verfügung. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen.

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung.

Leere Streukästen können unter der Telefonnummer 974-2754 oder 974-2755 gemeldet werden.

Auskünfte zur Räumung der **Straßen** werden unter der Telefonnummer 974-2770 erteilt.

Auskünfte zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** werden unter Telefon 974-3218 erteilt.

Streugut

Auch in diesem Winter stellt die Stadt Fürth Streugut für Grundstückseigentümer, Hausbesitzer und Mieter zur Verwendung bei Schnee- und Eisglätte zur Verfügung. Hierzu sind an leicht erreichbaren Standorten im gesamten Stadtgebiet Streukästen aufgestellt. Unternehmen, die den Winterdienst gewerblich durchführen, ist die Verwendung dieses Streugutes nicht gestattet. ■